

Art. 11 Eurodac-Verordnung 2013: Datenspeicherung

1. Wortlaut

Im Zentralsystem werden ausschließlich folgende Daten gespeichert:

- a) Fingerabdruckdaten
- b) Herkunftsmitgliedstaat, Ort und Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde; in den Fällen nach [Artikel 10 Buchstabe b](#) ist unter Zeitpunkt der Antragstellung das Datum anzugeben, das der Mitgliedstaat, der den Antragsteller überstellt hat, eingegeben hat.
- c) Geschlecht
- d) vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennnummer
- e) Zeitpunkt der Abnahme der Fingerabdrücke
- f) Zeitpunkt der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem
- g) Benutzerkennwort
- h) gegebenenfalls gemäß [Artikel 10 Buchstabe a oder Buchstabe b](#) der Zeitpunkt der Ankunft der betreffenden Person nach einer erfolgreichen Überstellung
- i) gegebenenfalls gemäß [Artikel 10 Buchstabe c](#) der Zeitpunkt, zu dem die betreffende Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat
- j) gegebenenfalls gemäß [Artikel 10 Buchstabe d](#) der Zeitpunkt, zu dem die betreffende Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat oder abgeschoben wurde
- k) gegebenenfalls gemäß [Artikel 10 Buchstabe e](#) der Zeitpunkt, zu dem die Prüfung des Antrags beschlossen wurde

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:
<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
https://wiki.aufentha.lt/art._11_eurodac-verordnung-2013?rev=1780254295

Last update: **2026/05/31 21:04**

